

## Die Sperrzeitverordnung leichter verständlich

Derzeitiger Stand der Rechtsprechung zur Sperrzeitverordnung. Zusammengefasst im Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg [6 S 947/12](#) vom 11.09.2012, dort vor allem Rn 21 bis Rn 26. Hier zum leichteren Verständnis vereinfacht.

Die Sperrzeitverordnung ist eine Norm, eine Verordnung mit Gesetzescharakter.

Die Sperrzeitverordnung wird von einer Behörde beschlossen.

Dazu muss die Behörde durch den Gesetzgeber ermächtigt sein.

Das ist hier geschehen, das Bundesgesetz „Gaststättengesetz“ delegiert die Festsetzung der Sperrzeiten an die Landesregierungen. Das Bundesgesetz ermächtigt die Landesregierungen, die wiederum können weiter delegieren.

In seiner weiter geleiteten Ermächtigung stellt das Gaststättengesetz allerdings

Bedingungen: Die Ermächtigung tritt nur in Kraft, wird nur wirksam, wenn für die Festlegung der Sperrzeit ein öffentliches Bedürfnis vorliegt oder wenn besondere örtliche Verhältnisse vorliegen.

Diese beiden Merkmale, Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses und Vorliegen von besonderen örtlichen Verhältnissen werden Tatbestandsmerkmale genannt. Diese Merkmale bzw. diese Tatbestände, einzeln oder zusammen, müssen vorliegen, um die Ermächtigung auszulösen. Ohne einen dieser Tatbestände keine Ermächtigung. Ohne Ermächtigung keine wirksame Sperrzeitverordnung. [Rn 21](#)

Die beiden einzelnen Tatbestände lassen sich untereinander nicht immer klar unterscheiden, manchmal hängen sie zusammen.

Einig ist man sich aber in der derzeitigen Rechtsprechung darüber:

- Das öffentliche Bedürfnis betrifft den öffentlichen Bedarf (d.h. nicht den privaten Bedarf) an Diensten der Gaststätten.

- Die besonderen örtlichen Verhältnisse betreffen die Störimpfindlichkeit oder die Störungsempfindlichkeit der fraglichen Umgebung.

Dazu müssen sich die Verhältnisse vor Ort so stark von anderen Orten unterscheiden, dass deswegen eine Abweichung von der allgemeinen Sperrzeit gerechtfertigt erscheint.

Klar ist auch, dass keiner der beiden Tatbestände, weder das öffentliche Bedürfnis, noch die besonderen örtlichen Verhältnisse, zu Sperrzeiten führen dürfen, die dem Gemeinwohl zuwider laufen.

Wenn es nicht um eine Verkürzung, sondern um eine Verlängerung der Sperrzeit geht, ist auch das Grundrecht der Gewerbetreibenden zu beachten, das Grundrecht der Wirte.

Eine Sperrzeitverlängerung muss als Eingriff in das Grundrecht der Wirte auf Berufsausübung betrachtet werden.

Eine Verlängerung der Sperrzeit gegenüber der landesweit gültigen Sperrzeit kann dann nur durch ein von den betroffenen Betrieben ausgehendes erhöhtes lokales Gefahrenpotenzial gerechtfertigt werden, das vom allgemeinen Gefahrenpotential abweicht. [Rn 22](#)

Ob also eine Sperrzeitverordnung gerechtfertigt ist, entscheidet sich danach, ob das Merkmal „öffentliches Bedürfnis“ gegeben ist und ob das Merkmal „besondere örtliche Verhältnisse“ vorliegt.

Ein öffentliches Bedürfnis für eine Verlängerung der Sperrzeit liegt vor, wenn die derzeitige Ausnutzung der Öffnungszeiten der Gaststätten mit den von der Verwaltung zu wahren öffentlichen Belangen nicht im Einklang steht.

Zu den öffentlichen Belangen, die von der Verwaltung beim Erlass einer Sperrzeitverordnung berücksichtigt werden müssen, gehört auch die Wahrung der Nachtruhe von Personen, die in der Nachbarschaft von Gaststätten wohnen.

Die Betrachtung des anderen Merkmals, der besonderen örtlichen Verhältnisse kommt in diesem Fall zum gleichen Ergebnis. Je nach Grad der Störempfindlichkeit der Örtlichkeit machen auch die besonderen örtlichen Verhältnisse zum Schutz der Anwohner ebenfalls eine Sperrzeitverlängerung möglich. [Rn 23](#)

Was als schädliche Umwelteinwirkungen betrachtet werden muss, ist im BImSchG definiert, u.a. versteht man darunter erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft.

Die Umwelteinwirkung ist erheblich, wenn sie der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Umgebung nicht mehr zugemutet werden kann.

Es kommt dabei nicht auf individuelle Einstellungen an, sondern es kommt auf das Durchschnittsempfinden an.

Auch der Lärm der Gäste auf dem Weg gehört zu den zu berücksichtigenden Lärmeinwirkungen.

Das Ausmaß der Lärmeinwirkung und deren Zulässigkeit ist nach der TA Lärm zu beurteilen, sie bezieht sich auch auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen wie Gaststätten. [Rn 25](#)

Die Voraussetzungen, die für eine Sperrzeitverlängerung notwendig sind, müssen im Geltungsbereich der Verordnung überall vorliegen.

Wegen des Eingriffs einer Sperrzeitverlängerung in die Freiheit der Berufsausübung der Wirte muss der Ordnungsgeber einer Sperrzeitverlängerung belastbare Feststellungen zu Grunde legen.

Belastbare Feststellungen sind in der Regel Lärmmessungen oder Immissionsprognosen, aber auch die Würdigung anderer Auswertungen kann belastbar sein.

Bei einer Verordnung für mehrere Gaststätten, reicht die Feststellung, dass die Gesamtlärmbelastung der Nachbarschaft über der TA Lärm liegt, auch wenn dabei die Immissionen nicht einzelnen Gaststätten zugeordnet werden können. [Rn 26](#)

(Kommentar dazu: Es ist kein bestimmter Weg vorgeschrieben, wie man zu der Feststellung kommt, dass Lärm den zulässigen Rahmen überschreitet. Die Feststellungen dazu müssen aber belastbar sein. Belastbar heißt, die fraglichen Feststellungen müssen eine kritische Überprüfung aushalten können und müssen nachvollziehbar sein. Nur subjektiv bleibende Eindrücke von Nachbarn wären beispielsweise nicht „belastbar“ in diesem Sinne, gefragt sind objektiv nachvollziehbare Feststellungen.)

Leitsatz der Entscheidung VGH BW 6 S 947/12:

Für den Erlass einer die allgemeine Sperrzeit des § 9 GastVO (juris: GastV BW) unter Lärmschutzgesichtspunkten verlängernden Rechtsverordnung auf Grundlage des § 11 GastVO (juris: GastV BW) müssen hinreichend belastbare Feststellungen dafür getroffen sein, dass die für ihren gesamten Geltungsbereich bestehende oder zu erwartende Gesamtlärmbelastung durch die von der Verordnung erfassten Gaststätten den nach der TA-Lärm zulässigen Rahmen überschreitet.

[Link zur kompletten Entscheidung](#)

Zum Merkmal „besondere örtliche Verhältnisse“ aus [BayVGH 22 N 11.1075](#) vom 10.10.2011:

Besondere örtliche Verhältnisse können sich in einem Gebiet ergeben, wenn eine zahlenmäßig beträchtliche Wohnbevölkerung auf eine große Zahl von Gaststätten mit Nachtbetrieb trifft.

Eine ungewöhnliche Dichte von Gaststätten führt häufig dazu, dass auftretende Störer keiner bestimmten Gaststätte zugeordnet werden können. Ein Vorgehen nur gegen einzelne Gaststättenbetriebe wäre in solchen Fällen nicht hilfreich.

Sind die Lokale in diesem Gebiet nicht konzentriert, sondern verteilt, sind die besonderen örtlichen Verhältnisse zwar nicht überall gleich stark, aber doch insgesamt vorhanden.

(In dem entschiedenen Fall gab es im fraglichen Bereich auf 100 Einwohner 6 gastronomische Betriebe, davon 1,8 Betriebe mit Nachtbetrieb auf 100 Einwohner. In einem davor genauso entschiedenen Fall, [BayVGH 22 N 09.1193](#) vom 25.01.2010 (Augsburger „Döner“ Sperrzeit) gab es auf 100 Einwohner 1,3 Betriebe.)

Link zu [BayVGH 22 N 11.1075 Rn 22](#), Link zum früheren Fall [BayVGH 22 N 09.1193 Rn 31](#)